

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Zusammengestoppelte Baugelder.

Schon früher hatten wir kurz darauf hingewiesen, welche mühevoll und auch kostspielige Kleinarbeit von den Gemeinden geleistet wird im Interesse der Finanzierung und weiteren Betreuung der Kleinsiedlung. Um nicht nur bei dieser schlagwortartigen Behauptung zu bleiben, soll heute einmal des näheren aus der Praxis heraus dargetan werden, um welche Rechnungsgrößen, die — streng genommen — den Siedlungskosten angelastet werden müßten (Zuschlag je Siedlerstelle), es sich dabei eigentlich handelt.

Abgesehen von den Stadterweiterungs- (Stadtplanungs-)Aemtern und der Baupolizei hat sich heute noch jene gemeindliche Stelle erhalten, die gewissermaßen die Baubank für die Kleinsiedlung macht, die Filiale der bekannten Bau- und Bodenbank in Berlin und Wien, die in einigen Gemeinden selbständig als „Siedlungsamt“ (nach Wegfall des „Wohnungsamtes“) geführt wird oder dem Bauamte angegliedert ist.

Die Notwendigkeit, eine solche Stelle heute noch offen zu halten, ergibt sich einmal aus der Verwaltung der älteren Hauszinssteuer-Hypotheken, aber auch aus der Betreuung des heutigen subventionierten Siedlungsbaues.

Bei der Kleinsiedlung nun erreicht die Betreuung ein besonderes Ausmaß. Zunächst muß sich die Gemeinde schlüssig werden — von Jahr zu Jahr —, ob sie überhaupt noch solche Kleinsiedlungen — als Träger — „ansetzt“. Ob Gelände noch verfügbar ist, muß in weitläufigen Besprechungen und Erörterungen geklärt werden. Immer wieder muß auch erwogen werden, ob es bei der Schwierigkeit der Durchführung gerade der Kleinsiedlungsvorhaben, besonders von Großstädten, noch möglich ist, gerade diese Form des Wohnungsneubaus weiterzutreiben. Manche Großstädte haben angesichts der stets wechselnden Bestimmungen und der Schwierigkeit, mit ihnen in der Praxis einerseits „würdige“, andererseits „preiswerte“ Siedlerstellen zu bauen, eine Pause eintreten lassen und sich verstärkt dem Kleinwohnungsbau in Miethäusern zugewendet, zumal sie heute noch durch jene Planungen aus dem Anfange der Kleinsiedlung (1933) recht belastet werden, die keineswegs vollkommen gewesen sind, was sich erst heute richtig auswirkt.

Diese mühevoll Kleinarbeit der Gemeinden als „Träger“ oder auch als Hypothekengläubiger solcher Kleinsiedlungen zeigt sich nun in folgendem:

Zunächst bei der Finanzierung. Es ist bei der Kleinsiedlung ja in den meisten Fällen nicht wie beim Eigenheimbau, dem „großen Bruder“ der Kleinsiedlerstelle. Beim realen Eigenheimbau bringt der Siedler oder der Bauherr, der „nur mit einem schönen Garten wohnen will“, einen recht erheblichen Teil des Baukapitals als Eigengeld mit, so daß das Fremdkapital vielleicht nur 50 Proz., wenn nicht noch weniger der Gesamterstellungskosten ausmacht und also leicht zu erhalten ist.

Unter den Kleinsiedlern befinden sich selten welche, die mehr als einige hundert Reichsmark in bar als wirkliches Eigengeld einbringen können. Unter diesen Umständen muß die Finanzierung mühevoll „zusammengestoppelt“ werden und hierbei muß sich eben jene Stelle der Gemeinde einsetzen; wenn die Gemeinde Träger ist, sowieso — der Träger hat die Siedlung „durchzuführen“, aber auch, wenn eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft als mittelbarer Träger fungiert, muß die Gemeinde hier entscheidende Arbeit leisten.

Gewöhnlich geht sie zunächst ihre Sparkasse um die erste Hypothek an, und es entwickelt sich eine Verhandlung über die Höhe der Beleihung, die nach der Meinung des Trägers

natürlich möglichst hoch ausfallen soll, während die Sparkasse schließlich das letzte Wort hat: „Bis hierher und nicht weiter“. Bekanntlich sind die ehemals städtischen Sparkassen jetzt als juristische Personen eigenen Rechts aufgezo-gen und damit der totalen Verfügungsmacht der Gemeinde nicht mehr unterworfen.

Warum wir von „Zusammensoppeln der Baugelder“ gesprochen haben, möge ein aus der Praxis herausgegriffenes Beispiel zeigen:

1. 2500 RM. I. Hypothek der Sparkassen,
 2. 900 RM. „Restkaufgeld“ der Gemeinde für das Grundstück.
 3. 000 RM. gestundete Anliegerleistungen,
 4. 1300 RM. Reichsbaudarlehn (Hauptdarlehn),
 5. 200 RM. Reichsbaudarlehn (Zusatzdarlehn),
 6. 700 RM. Gemeindedarlehn (frühere Mietzinssteuerhypothek),
 7. 500 RM. Eigenleistung des Siedlers
- 5100 RM. Baukapital einer Kleinsiedlerstelle.

Dieses Beispiel zeigt ohne weiteres die Buntscheckigkeit der Finanzierung in Ermangelung eines genügend hohen Eigenkapitals.

Nach Sicherstellung der Sparkassenhypothek (Ansatz 1) kommen wir zum Ansatz 2: „Restkaufgeld“. Der Ausdruck im Finanzierungsbogen ist ungenau. Unter Restkaufgeld wird derjenige Teil des Kaufpreises für das Land verstanden, der „stehenbleibt“ als Hypothek, weil er vom Käufer nicht gleich in bar bezahlt werden kann. Im vorliegenden Beispiel kostet das Land 0,90 RM./qm und 1000 qm hat die Stelle, also beträgt der Gesamtkaufpreis 900 RM. und dieser Gesamtpreis bleibt stehen. Das Eigengeld des Siedlers gestattet nicht einmal eine Anzahlung auf den Preis des Landes. — Nun ist das Land noch nicht abgeschlossen. Für Wege- und Schleusenbau entstehen Anliegerleistungen an die Gemeinde, die diese Kosten verauslagen muß. Sie werden kapitalmäßig in obigem Beispiel gar nicht angeführt, weil sie nur als Tilgungsbeträge in der „Ertragsrechnung“ der Stelle (monatliche Abzahlungen) erscheinen. Das ist manchmal Absicht, um die Gesamtkosten der Siedlerstelle nicht allzu hoch erscheinen zu lassen. Natürlich gehört der Wert der Anliegerleistungen kapitalmäßig in die Aufstellung über die Kosten der Siedlerstelle. — Ansatz 4: Es ist weiter das übliche Reichsbaudarlehn der Bau- und Bodenbank erforderlich, dem ein Zusatzdarlehn folgt (Ansatz 5), weil hier ein Kinderreicher baut. Ansatz 6 zeigt, wie das zu kleine Eigengeld oder (wie andere argumentieren) das zu kleine Reichsbaudarlehn noch die Hingabe eines Gemeindedarlehns erforderlich macht (700 RM.). Genau besehen ist es natürlich schon das dritte Gemeindedarlehn, was in dieser Siedlerstelle arbeitet, denn auch die Grundstückskosten (2) und die gestundeten Anliegerleistungen (3) stellen solche Kapitalien der Gemeinde dar. Man hat sich also hier mit nicht weniger als 5 Hypothekengläubigern abzumühen (3 gemeindliche Stellen, Sparkasse, Reichsdarlehn).

Das Eigengeld des Siedlers beträgt in bar nur 300 RM., das übrige ist Selbsthilfe beim Bau.

Wir finden diese Eigenleistung in anderen Fällen auch noch weiter aufgespaltert nach Gläubigern. Verwandten-, Arbeitgeberdarlehn, Lieferantenkredite werden als Eigenleistung zugelassen. Man spricht hier von direktem und indirektem Eigengeld.

Es leuchtet ohne weiteres ein, wieviel Kleinarbeit darin liegen muß, alle diese Finanzquellen aufzufinden und in möglichst günstiger Höhe und zu möglichst vorteilhaften Bedingungen arbeiten zu lassen.

Schinkel und neues Bauen.

Der Erweiterungsbau des Propaganda-Ministeriums.

Schon immer hat der Nationalsozialismus es als ehrenvolle Aufgabe aufgefaßt, von der Grundhaltung des neuen Dritten Reiches aus dort, wo die innere Berechtigung dafür vorhanden ist, enge Uebereinstimmung aufrechtzuerhalten mit altem und wertvollem Ueberkommen. Diese Achtung vor der Autorität des einst Geschaffenen spiegelt sich auch in dem jetzt zum Teil fertiggestellten Erweiterungsbau des Reichspropaganda-Ministeriums wider. Der Schinkelbau am Wilhelmplatz, einer der wesentlichsten Punkte des Berliner Regierungs-Viertels, bedurfte einer Ausdehnung auf dem Gelände zwischen Wilhelm- und Mauerstraße. Bei dem feinen Stilempfinden unseres Reichspropagandaministers Dr. Goebbels war es eine Selbstverständlichkeit, daß hier mit peinlichstem künstlerischen Nachfühlen an die Aufgabe herangegangen werden mußte, die Verbindung neuer Baugesinnung mit einer der besten Schöpfungen des Berliner Klassizismus herzustellen.

Es war ja auch gar nicht so, daß der Baukünstler von heute nun etwa vor eine sehr schwierige Pflicht gestellt worden wäre, eine Brücke zu errichten zu einer grundsätzlich ganz anders gearteten architektonischen Denkungsart. Im Gegenteil, der Großmeister des 19. Jahrhunderts hat sich bei seinen staatlichen Gebäuden von einer zweckmäßig sachlichen und vorbildlich vornehmen Zurückhaltung tragen lassen, ähnlich wie das ja auch heute wieder bei Bauten gleicher Bestimmung zum Ausdruck kommt.

In einem Brief an den Kronprinzen Maximilian von Bayern hat Schinkel im Jahre 1834 auf die Frage nach dem Ideal der Baukunst geantwortet: „Das Ideal der Baukunst ist dann völlig erreicht, wenn ein Gebäude seinem Zweck in allen Teilen und im Ganzen in geistiger und physischer Hinsicht vollkommen entspricht.“ Eine solche Auffassung war es, von der Schinkel sich leiten ließ, auch im Jahre 1828, als er den Auftrag zum Bau des Prinzen-Karl-Palais am Wilhelmplatz erhielt. Gewiß hatte er sich auf seinen Reisen nach dem Süden begeistert für den edlen Rhythmus des Griechentums; aber er hielt sich in dieser Grundhaltung nicht gebunden, so daß es zu einem sklavischen Nachahmen und zu einem Uebernehmen nicht mehr zeitgemäßer Formen gekommen wäre, vielmehr verstand er es, ebenso elastisch wie selbstschöpferisch zu bleiben und sein Künstlertum anzupassen an die Bedürfnisse und das Empfinden seiner Zeit. Gerade weil Schinkel einer blinden Nachahmung der Antike mannhaft ablehnend gegenüberstand, deshalb wird man auch sagen dürfen, daß man in seinen besten Schöpfungen — und zu ihnen darf sich auch das einstige Prinz-Karl-Palais rechnen — eine glückliche Vermählung des deutschen Geistes mit dem Griechentum empfindet. Welche im großen und ganzen unverkennbaren Ähnlichkeiten mit der Grundrichtung heutiger Baugesinnung!

Das Palais, das nach 110 Jahren jetzt eine so markante Erweiterung erfährt, war selbst kein Neubau gewesen. In seinen Anfängen ist das Haus am Wilhelmplatz sogar bereits vor nunmehr zwei Jahrhunderten, nämlich gegen 1740 entstanden. Vom ersten Bauherrn, Graf Truchseß von Waldburg, war es — wir müssen hier kurz einiges aus der Baugeschichte anführen — durch den Herrenmeister des Johanniterordens Markgraf Karl von Schwedt übernommen worden mit der Bestimmung, als Ordenshaus der Johanniter zu dienen. Im Jahre 1762 übergab Friedrich der Große das Haus seinem Bruder, dem Prinzen Ferdinand, um schließlich

1827 in den Besitz des Prinzen Karl überzugehen. Schinkel mußte dann wohl Grundriß wie Mauerwerk des alten Hauses übernehmen; dennoch kam in allem und jedem bis in die kleinsten Einzelheiten hinein der Geist Schinkels zum spürbaren Ausdruck, der ja bekanntlich so genial war, daß er nicht nur Baumeister allein war. In den 80er Jahren wurde dann Prinz Leopold Hausherr, der leider weniger Pietät besaß als die heutige Generation, der im Innern zahlreiche einschneidende Veränderungen durch „Modernisierungen“ vornehmen ließ und nach der Ecke des Wilhelmplatzes zu einen stilwidrigen Anbau (unteres Bild, rechts) veranlaßte.

In ehrender Achtung vor der Leistung Schinkels hat man es in jeder Hinsicht unterlassen, mit scharfer Hand in das alte Gefüge einzugreifen und etwa typische Konturen zu verwischen. Man hat Unwesentliches, wie die Balkone, entfernt, dadurch aber höchstens dazu beigetragen, daß die klassizistischen Schönheiten noch unverfälschter zum Ausdruck kommen. Durch den jetzigen Anbau in der Mauerstraße ist gleichfalls in gar keiner Weise eine Beeinträchtigung des Werkes Schinkels erfolgt, im Gegenteil, man darf unbesorgt anerkennen, daß ein glücklicher Zusammenklang des Schinkelschen Denkens mit dem Denken von heute erzielt werden konnte.

Es war bei den verschiedenen Gebäudehöhen und der zum Teil überladenen Gliederung der alten Anschlußgebäude im Baublock eine besondere Leistung, in der Wirkung des Straßensbildes den Anschluß zu finden und gleichzeitig mit der vornehmen Gestalt des alten Ministeriums eine Verbindung zu schaffen, ohne dem letzteren die Bedeutung zu nehmen.

Die vortretenden kräftigen Flügelmauern mit den bekrönenden, flugbereiten Adlern bilden zugleich Anschluß zu den vier Geschossen des Erweiterungsbaues, trennende Abgrenzung gegen die Nachbargebäude und Aufnahmeglied für deren ältere Architektur, weisen aber auch auf die Bedeutung als staatliches Gebäude hin.

Das alte Gebäude besitzt ruhige ausgeglichene Verhältnisse, die nur durch Gesimse, durch Fenster-Umrahmungen und -Bedachungen reicher gegliedert sind, während diese gleichen Glieder beim Neubau in der Mauerstraße in einfacherer Form Ausführung fanden. Während wir dort am Wilhelmplatz und in der Wilhelmstraße Verdachungen über jedem Fenster und plastisch vortretende Umrahmungen mit Sohlbankgesimsen finden, treffen wir hier in der Mauerstraße nur noch Verdachungen über den Fenstern des zweiten Obergeschosses, zurücktretende Umrahmungen und einfacher profilierte Sohlbänke an. Einen einfachen, aber würdigen Abschluß stellt schließlich das kräftige Hauptgesims mit den Dachbrüstungen dar. Die immer wiederkehrenden Einzelheiten in der Steinbearbeitung und -formung beweisen die Wirtschaftlichkeit in der Ausführung.

Lebendig wirken die Gebäudeansichten durch die grundrißmäßigen Rücksprünge der Eingangsteile, durch die verschiedenen Farbtönungen und das zerklüftete Gefüge des geschliffenen Muschelkalksteines. Bei der bleibenden Schönheit ist dieser wetterbeständige Stein für Gegenden mit stark klimatischen Gegensätzen besonders geeignet.

In großen geschliffenen Quadern gleicher wirtschaftlicher Abmessungen, im regelmäßigen Verband mit scharf abgegrenzten Fugen versetzt, ist auch in dieser Hinsicht eine gewisse Anlehnung an das Altgebäude des Ministeriums gewahrt geblieben.



Das einstige Prinz-Karl-Palais.



Während das alte Ministerium in seinen ruhigen, ausgeglichenen Verhältnissen durch Gurt-, Sohlbank- und Hauptgesimse, durch Fensterumrahmungen und -verdachungen reicher gegliedert ist, sind diese Architekturglieder bei dem Erweiterungsbau in einfacherer Form und Profilierung ausgeführt und die Gurt- und durchgehenden Sohlbankgesimse fortgelassen. Das kräftige Hauptgesims mit den Dachbrüstungen bildet den Ausgleich und den oberen wirkungsvollen Gebäudeabschluß in betonter Einfachheit und Würde, den Kennzeichen also der alten wie neuen Teile des heutigen Ministeriums.



Aufnahmen: Weltbild (2), Scherl (1), Presse-Hoffmann (1).

**Umbau und Erweiterungsbau des Reichspropaganda-Ministeriums.
Entwurf: Generalbauinspektor Prof. Speer.**

Wohnungsbau in Emden.

In Emden, Ostfrieslands größter Stadt, hat sich dank einem rührigen und aufblühenden Seehafenbetriebe die Wirtschaftslage derartig verbessert, daß auch die Wohnungsnachfrage außerordentlich lebhaft ist. Demgemäß verdichtet sich auch die Bebauung der neuen Stadtteile, die sich südwestwärts längs den Hafenanlagen hinziehen, immer mehr. Zu den in den letzten Jahren neu entstandenen Straßen gehört auch die Königsberger Straße, an der die beiden hier näher zu beschreibenden Häuser liegen.

Zunächst lag für den Anfang der Königsberger Straße die öfters gestellte Aufgabe vor, ein Doppelhaus zu errichten, das nach den Bestimmungen des Bauprogramms ein Ein- sowie ein Zweifamilienhaus in sich aufnehmen sollte. Damit verstand sich weiter also das Erfordernis, bei einem an sich unsymmetrischen Grundriß eine symmetrische Bauform an der Straßenseite zu erstellen.

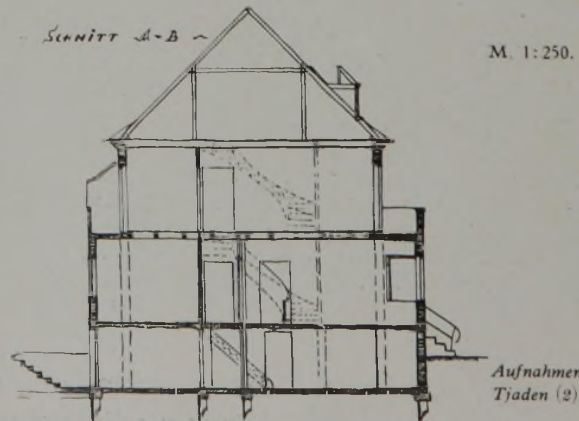
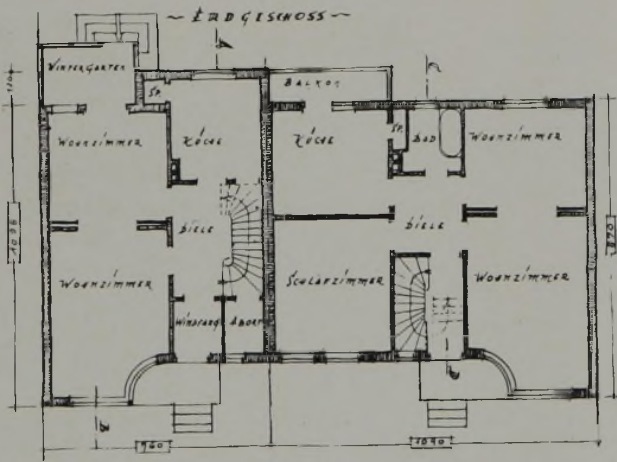
Am unteren Teil der Königsberger Straße hält eines jener Wahrzeichen des ostfriesischen Landes Wacht: eine Windmühle aus alter Zeit. Städtebaulich mußte also darauf Bedacht genommen werden, die Art der Bebauung in einem Rahmen zu halten, der sich mit der bodenständigen Würde dieses ostfriesischen Kennzeichens gut vereinbaren ließ. Der ganze Anfang der Königsberger Straße — wir zeigen im Bild mit der Windmühle drei Häuser hiervon — strahlt denn auch durch kleine, aber sorgsame Aeüßerlichkeiten in den Häuserfronten abwechselnde und dadurch angenehm belebende Wirkungen aus. Das gleiche trifft auch zu für das Dreifamilienhaus, in dem links vom Mittelgang das Einfamilienhaus (auf zwei Stockwerken) untergebracht ist, während die beiden anderen Familien die restlichen Stockwerke rechts davon bewohnen. Die im Erdgeschoß nach der Straße zu gelegenen Wohnzimmer sowohl des Einfamilien-

hauses wie des Zweifamilienhauses ragen mit ihren Seitenwänden nach dem Vorgarten hinaus, um dann auf etwa halber Zimmerbreite wieder zurückzuspringen zur Hauptfrontlinie des Hauses.

In Uebereinstimmung mit den übrigen Bauten der Straße wurde eine Verblendung durch Klinker aus einem linksemsischen Berg gewählt. Die Blockrahmen wurden aus Eisenbeton mit Vorsatz aus Muschelkalk mit weißem Zement gefertigt. Bei allen drei Wohnungen wurde Warmwasserheizung, beim Einfamilienhaus außerdem noch Warmwasserbereitung eingebaut. Die Baukosten erfuhren dadurch eine Erhöhung, daß für das Fundament ein Pfahlrost aus 70 je 6,5 m langen Kiefernspfählen Verwendung finden mußte. Die Kosten betragen (im Jahre 1935) einschließlich aller Anschlüsse 17 600 RM. und 21 000 RM., insgesamt also 38 600 RM.

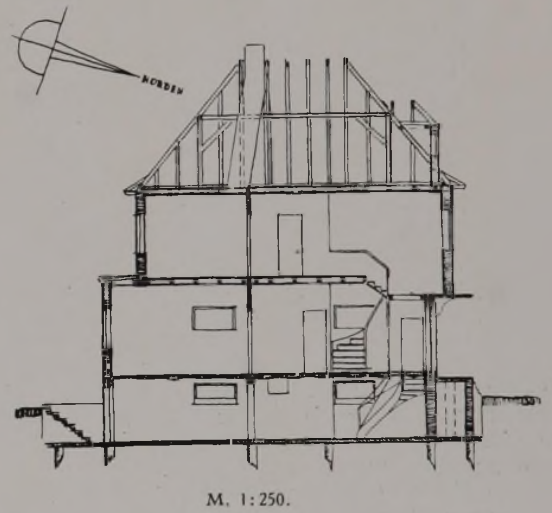
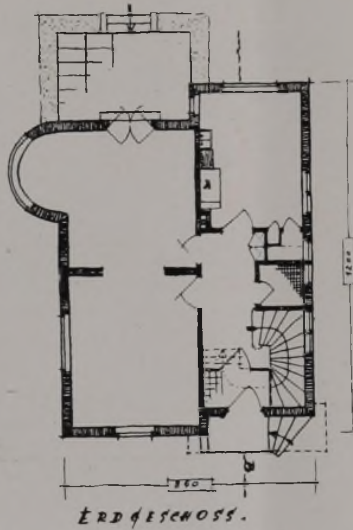
Verhältnismäßig etwas mehr Mittel noch standen zur Verfügung für ein nur wenige Schritte hiervon an der gleichen Straße zu errichtendes Einfamilienhaus (Königsberger Straße 12). Hier fällt vor allem in die Augen der mit einer stark vorspringenden, gut gegen Wind und Wetter (Nordseite!) schützenden Platte wie auch sonst besonders sorgsam ausgeschmückte Eingang. Aber auch von der Seite betrachtet bietet das Haus durch eine in Bogen vorspringende Ausbuchtung des Wohnzimmers, über der ebenfalls ein sehr geräumiger Balkon den Abschluß bildet, eine eigene reizvolle Note.

Im Innern konnte besondere Sorgfalt aufgewandt werden durch Ausstattung mit Parkettfußböden, Wandvertäfelungen, Warmwasserheizung und -bereitung (1935 war noch Verwendung von Kupfer möglich), weiter mit Wand- und Fußbodenfliesenflächen, Korklinoleum usw. Auch in diesem Fall mußte eine Gründung durch Rammpfähle (34) erfolgen. Die Baukosten stellten sich hier einschließlich aller Anschlüsse auf 20 300 RM.



Ein- und Mehrfamilienhäuser in Emden.

Arch.: A. Tjaden, Emden.



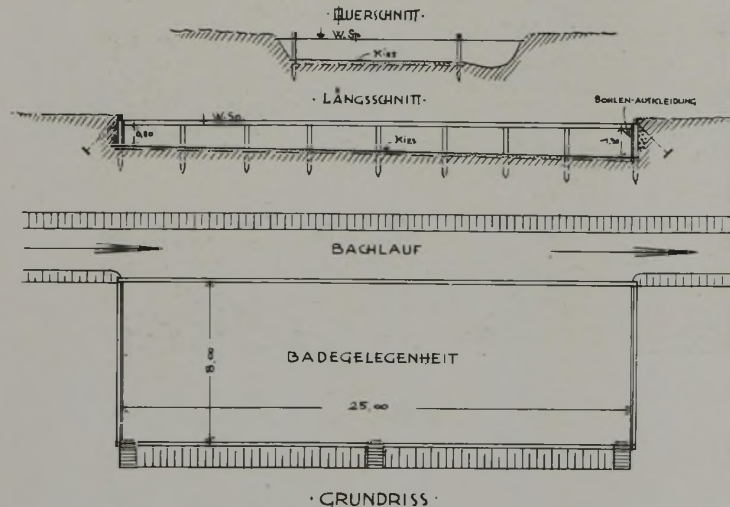
Anlage von Sommerschwimmbädern.

Von Baurat G. Troßbach, Stuttgart.

Sommerbäder sollen gut zu bedienen und im Betrieb billig sein. Dies bedingt

möglichst einfache Einrichtungen

zur Erfüllung der bei jeder Art von Schwimmbädern zu stellenden Hauptforderung, daß zu jeder Zeit ein klares, möglichst bis auf den Grund durchsichtiges Badewasser zu bieten ist. Das Zusammenarbeiten von Wassersachverständigen und Planer muß daher darauf gerichtet sein, durch eine gute Einteilung der Badeanstalt, durch zweckmäßige Auswahl unter den bestehenden Wasserversorgungsmöglichkeiten und durch das dem Einzelfall am meisten dienliche Wasserreinigungsverfahren eine Anlage von bester Wirkung, einfacher Bedienungsweise und geringen Betriebskosten zu schaffen.



Badegelegenheit an einem großen Bach oder Flußlauf. Erdarbeiten in Gemeinschaftsarbeit. Baukosten 600—800 RM.

Schon bei der Entwurfsbearbeitung, spätestens aber vor der Festlegung des Ausführungsplanes, muß der Wasserreinigungs-Ingenieur in seinem Fach maßgebend mit eingeschaltet werden. Die Praxis geht vielfach den umgekehrten Weg; der Architekt arbeitet ohne wassertechnischen Berater, weil er glaubt, bekannte einschlägige Vorgänge würden genügen, oder er stützt sich nur auf Vorschläge von Spezialfirmen, die begreiflicherweise in erster Linie dasjenige Wasserbehandlungsverfahren anbieten, das ihnen am besten liegt und ihnen im Uebertragungsfall den größten Nutzen verspricht.

Die vorbildliche Wasserversorgung für das Sommerbad ist das klare Bächlein aus bewaldetem Einzugsgebiet mit einer Mindestwasserführung in Sommerzeiten von nicht unter 4 Sekundenliter = 350 cbm/Tag, dessen Wasser nicht aggressiv, nicht eisen-, mangan- und huminstoffhaltig und stets durchsichtig ist. Die schönste Lage ist das windgeschützte, von Bergen und Grün auf drei Seiten umschlossene Tal, nach Süden oder Osten geöffnet, mit günstiger Sonnenbestrahlung für Wassererwärmung und Liege- und Sonnenbäder. In diesem Fall wird man sich darauf beschränken können, durch den Aufstau des Baches an sonniger Stelle Vorwärmebecken zu schaffen. Ein solches Vorwärmebecken hat eine Wassertiefe von etwa 30 cm und ist so zu bemessen, daß es mit einer Wassergeschwindigkeit von etwa 2 cm/sec. durchflossen wird. Dem Vorwärmebecken ist erforderlichenfalls ein Absatzbecken vorzuschalten, in dem Geschiebe und Schwebstoffe zurückgehalten werden.

Größe der Schwimmbecken, Tiefenbemessung und Bauart.

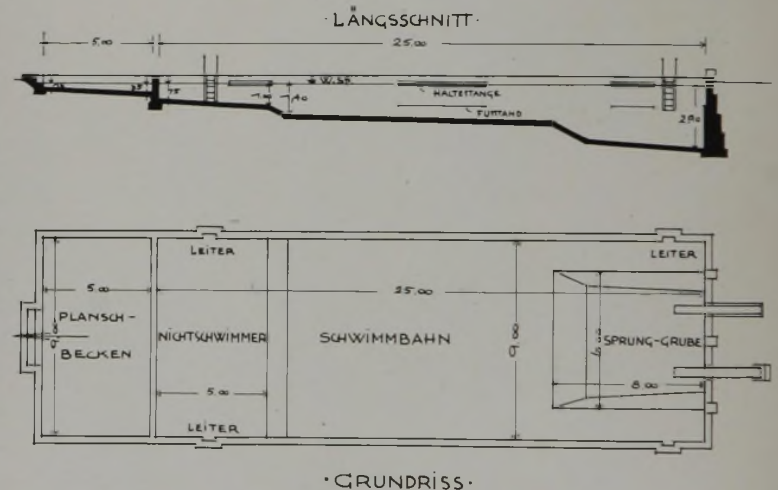
Hierüber geben die Richtlinien hinreichend Auskunft. Für kleine Gemeinden z. B. ist eine Gesamtlänge des Beckens von 25 m genügend, wovon 5 m in der Länge als Abteil für Nichtschwimmer vorzusehen sind; als Breite des Beckens genügen 10 m. Der Schwimmbahn ist tunlichst noch ein besonderes Planschbecken für Kinder mit einer Größe von mindestens 50 qm und mit einer Wassertiefe von 30—40 cm vorzulagern. Dieses darf jedoch in keiner Verbindung mit den anderen Ab-

teilen stehen, so daß es aus hygienischen Gründen für sich entleert, gereinigt und wieder gefüllt werden kann. Die Beckentiefe beginnt mit etwa 80 cm, fällt auf 1,20 m bis zur Nichtschwimmergrenze und von da allmählich auf 1,80 m, dann weiter zur tiefsten Stelle, die für das Einmetersprungbrett 2,50 m und für das Dreimetersprungbrett mindestens 3 m betragen muß. Diese Tiefe soll die Stelle haben, auf die der Springer zuspringt; von hier kann der Beckenboden wieder ansteigen. Die Sprunggrubensohle muß bei dem 3 m hohen Sprungbrett eine Länge und Breite von mindestens 8 m haben.

Für die Ausführung hat sich Eisenbeton am besten bewährt; doch bei dem herrschenden Mangel an Eisen kann auch Stampfbeton in Betracht kommen, der sich hierfür als sehr geeignet erwiesen hat. Die Sohle muß gleichfalls aus Beton hergestellt werden, wobei auf den Grundwasserstand besondere Rücksicht in der Bemessung der Stärke zu nehmen ist.

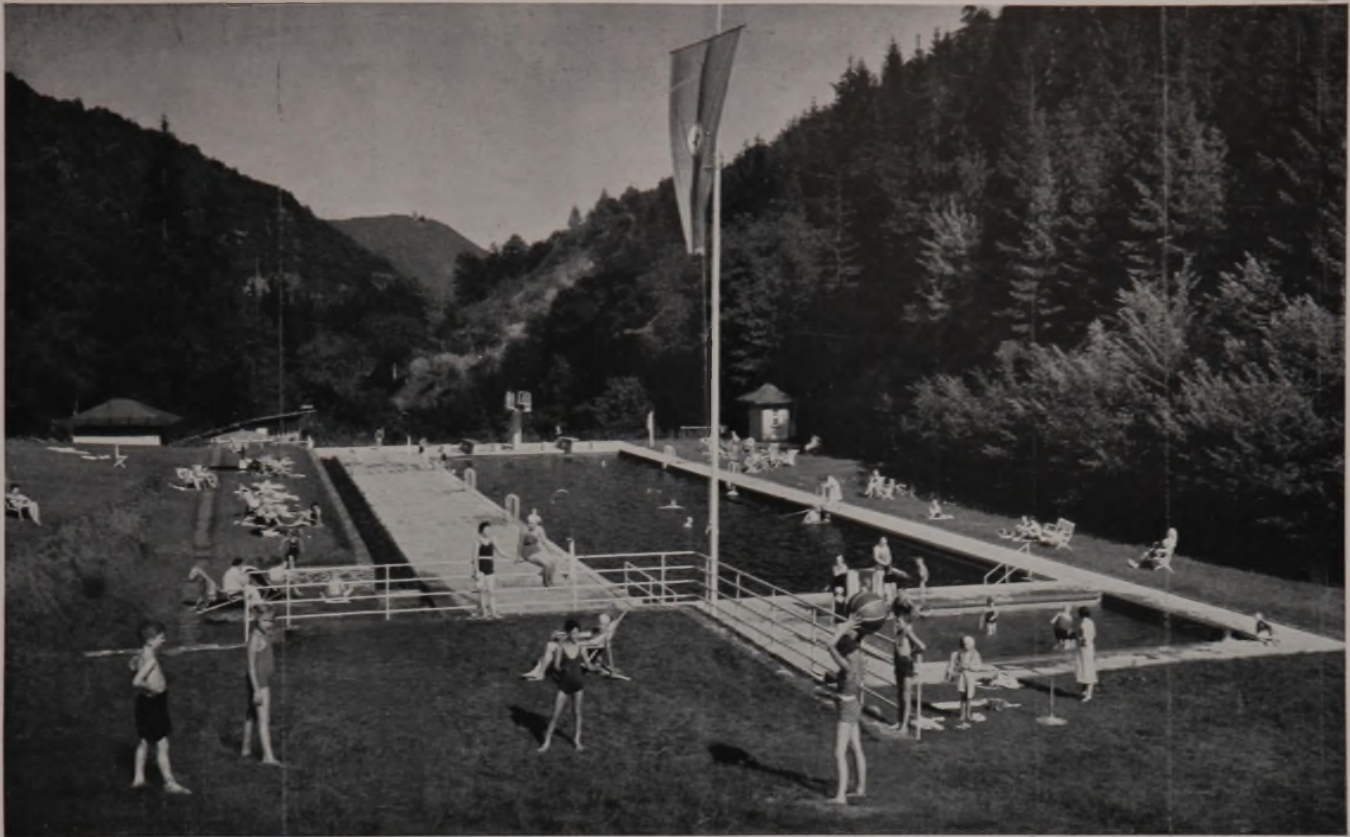
Als grundsätzliche Forderung ist bei jedem Freibad ein Durchschreitebecken oder eine 1,50 m breite, vom Wasser ständig durchflossene Umlaufrinne vorzusehen, die von jedem Badegast benutzt werden muß, ehe er in das Becken gelangen kann. Durch diese Maßnahme wird vermieden, daß die Badegäste unnötigen Schmutz in das Schwimmbecken hineintragen, der das Schwimmbeckenwasser trübt und auf irgendeinem Weg wieder herausgeholt werden muß.

Liegewiesen dürfen gleichfalls nicht fehlen. Sie sind aber vom Badebecken durch eine Mauer oder ein Blumenbeet so abzutrennen, daß ein Abspringen von der Liegewiese zum Badebecken unter Umgehung des Durchschreitebeckens vermieden wird.



Schwimmbecken einer Dorfgemeinde. Betonausführung. Baukosten 4500 RM. Erdarbeiten durch Gemeinschaftsarbeiten.

Der Wasserbedarf für die Beckenfüllung hängt zusammen mit einer genau zu beachtenden Art der Wasserbehandlung. Zur täglichen Nachfüllung des Beckens werden erfahrungsgemäß 8—10 Proz. des Beckeninhaltes benötigt. Hierzu kommt weiter der wechselnde und von der Besucherzahl abhängige Bedarf für Brausen von 100—200 cbm/Tag. Diese Zahlen führen zu der erwähnten Forderung, daß man als Mindestwassermenge laufend nicht unter 4 Sekundenliter zur Verfügung haben sollte. Bei Einrichtung von Brausen muß der Reinwassersammelbehälter so hoch über dem Badebecken angeordnet werden, daß ein Betrieb der Brausen ohne besondere Wasserhebung möglich ist. Vielfach ist die vorgenannte Mindestmenge an Wasser nicht vorhanden oder es haften ihm Eigenschaften an, die es für ein Badewasser ungeeignet machen, so daß zu einem Wasserbehandlungsverfahren geschritten werden muß. Da die Wasserbehandlung zu den schwierigsten der bei Planung eines Sommerbades zu lösenden Aufgaben gehört und von zahlreichen naturgegebenen Umständen beeinflusst wird, muß ein Spezialfachmann zu Rate gezogen werden.

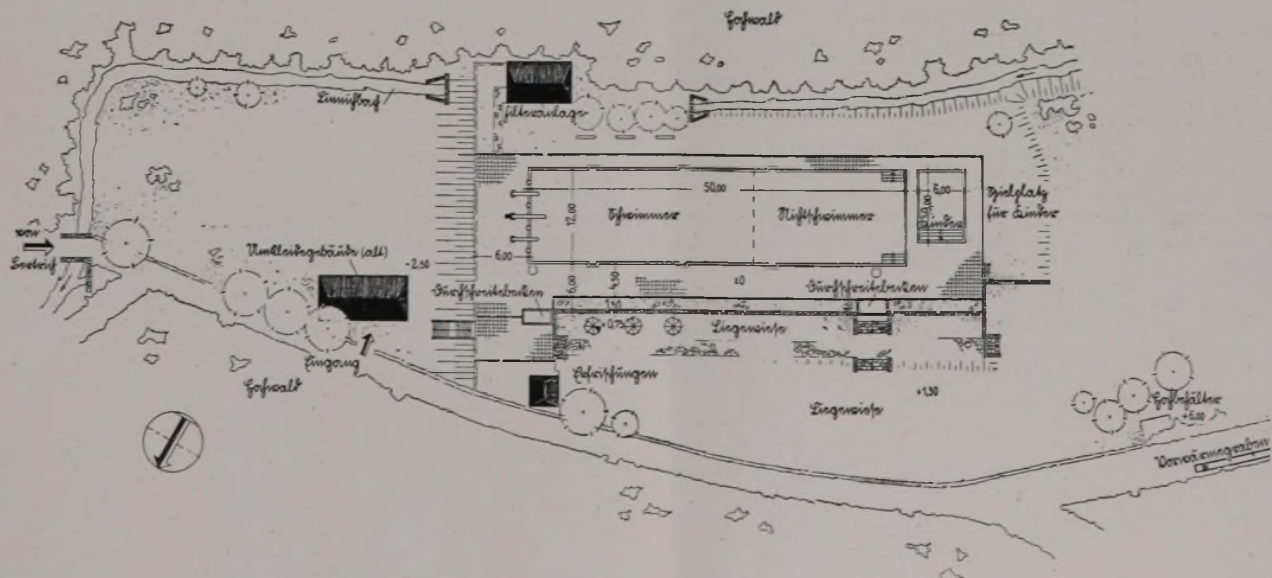


Aufnahme: Schmölz, Köln

Das Badebecken hat eine Länge von 50 m bei 12 m Breite des Wasserspiegels und ist durch ein Trennseil in ein Schwimmerbecken und ein Nichtschwimmerbecken im Verhältnis 3:2 geteilt. Die Wassertiefe an der oberen Stelle des Schwimmerbeckens beträgt 80 cm. Von hier ab fällt der Boden bis zum Trennseil um 30 cm, so daß an dieser Stelle eine Wassertiefe von 1,10 m erreicht wird. In der Sprunggrube beträgt die Wassertiefe 3,2 m. Es ist möglich, durch Schließen des Ueberlaufschiebers den Wasserstand um 30 cm zu heben und dadurch im Nichtschwimmerbecken eine kleinste Wassertiefe von 1,10 m einzustellen. Da bei dieser Wassertiefe das Schwimmen noch möglich ist, so kann das Becken bei Sportveranstaltungen auf seiner ganzen Länge als Schwimmerbecken benutzbar gemacht werden. Der Ueberlauf wird durch eine an beiden Längsseiten angeordnete

Ueberlaufrinne, die gleichzeitig als Speirinne dient, geregelt. Dabei ist vor allem in geschickter Weise die Ueberlaufrinne so gestaltet, daß Haltestangen vermieden werden. Schwimm- und Fettstoffe fließen auf dem schnellsten Wege durch diese Ueberlaufrinne ab.

Im tiefsten Teil des Beckens ist in 1,30 m Tiefe ein Stehpodest zum Ausruhen angebracht. Das Becken ist durch drei auf jeder Längsseite in Nischen gelegte Leitern zugänglich, die herausnehmbar sind. Den Zugang zum Nichtschwimmerbecken vermittelt eine seitlich angeordnete Treppe, die bei der Reinigung des Beckens und im Winter ebenfalls herausnehmbar ist. Diese kleinen Kunstgriffe ergeben eine klare Beckenform, die vor allem in den Monaten, wo der Badebetrieb ruht, keine rostenden Eisenteile enthält.



Staatliches Freibad in Bad Bertrich.

Entwurfsbearbeitung und örtl. Bauleitung Staatshochbauverwaltung: Reg.-Baurat Hodler.

Gut geschmiert — aber schlecht gefahren!

Von Dr. jur. Steinbeißer.

(Schluß.)

Angedrohte Schwierigkeiten sollen gefügig machen.

Der Strafprozeß gegen den Berliner Tiefbauingenieur L. kann jedem redlichen Unternehmer mit seltener Klarheit den Weg zeigen, der nicht auf die Anklage-, sondern auf die Zeugenbank führt. Der Angeklagte L. war Bauwart bei Umbauarbeiten der Reichsbahn und als solcher gemäß § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1917 auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet (VO gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen). Dessen ungeachtet machte L. im Mai 1936 einen Bauführer der bauausführenden Firma P. mehrmals darauf aufmerksam, daß „seiner Firma mit Schwierigkeiten“ zu rechnen hätte, wenn nicht genügend Trinkgelder eingingen. Auf Drängen des Angeklagten zahlte daraufhin der Bauführer auch zweimal je 5 RM. Damit war natürlich die Geldgier des Angeklagten in keiner Weise befriedigt: nach mehrfachen fernmündlichen Anrufen in der Privatwohnung des Inhabers der Baufirma P. erklärte er diesem, daß er in „seinem Interesse“ — ein selten uneigennütziges Mensch, möchte man sagen — verschiedenes geregelt habe. Ohne Einladung erschien der Angeklagte dann als ungeladener Gast beim Firmeninhaber, verschmähete auch nicht eine ausgiebige Probe der Wein-, Bier- und Kognakvorräte — gleichfalls unangefordert — und schließlich kam sein uneigennütziges Gemüt ganz zum Durchbruch: er verlangte ohne jede Umschweife 250 RM., da er für seine Braut ein Büfett kaufen wolle. Er verschwieg auch nicht, daß er nicht eher fortginge, als bis er das Geld habe und daß im Falle der Nichtzahlung die Schwierigkeiten auf der Baustelle ziemlich groß würden, daß er vor allem das Geld für die Rechnungen wesentlich später anweisen würde. In dieser Bedrängnis — einmal um den Angeklagten nur los zu werden, zum anderen um verspätete Zahlungen zu vermeiden — gab der Firmeninhaber 150 RM. her. Damit nicht genug: der Angeklagte sah in der Wohnung des Firmeninhabers Einladungskarten zu einem Dampferausflug der Firma. Ohne Zögern nahm er drei Karten an sich und erschien zum Ausflug samt Braut und zukünftiger Schwiegermutter. Er versäumte es nicht, auf Kosten des Betriebsinhabers zu essen und zu trinken und forderte zum Schluß auch von dem Bauführer der Firma 50 RM. und vom Firmeninhaber 5 RM. Dieser gab ihm den Betrag, um den Angeklagten los zu werden. Nach dem alten Sprichwort geht aber der Krug nur so lange zum Wasser, bis er bricht, und er brach hier sehr bald. Der Firmeninhaber erstattete Anzeige und kam dadurch in die außerordentlich angenehme Lage, im Prozeß nur als Zeuge auftreten zu müssen.

Verkappte Nächstenliebe!

Der Fall des technischen Angestellten des Heeresbauamts M. ist zu dem oben geschilderten ein interessantes Gegenstück: M. vergab Heeresbauaufträge. Ein kleiner bisher unbescholtener Unternehmer bewarb sich gleichfalls, gab aber ganz freimütig zu, daß er sich zur Uebernahme eines großen Auftrages für Kasernenbauten technisch und finanziell nicht genügend leistungsfähig fühle. M. zerstreute diese Bedenken und versprach, ihm durch entsprechende Festsetzung der Baufristen und Abschlagszahlungen zu helfen. Insoweit ist das Verhalten des M. nur zu billigen, ja sogar zu begrüßen; denn schließlich sollen an dem Aufschwung der Bauwirtschaft auch kleine aber tüchtige Unternehmer beteiligt sein. Der Auftrag wurde mit Hilfe des M. auch frist- und sachgemäß ausgeführt. Im Jahre 1937 wurde dann der Angestellte M. nach Wuppertal versetzt, und dort kehrte er gleichfalls die verdächtige Nächstenliebe heraus. Er erbot sich, einem kleinen Unternehmer in der gleichen Weise zu helfen, wie er es in Weimar getan hatte. Zum Glück wollte dieser Unternehmer aber lieber klein und ehrlich bleiben als groß werden und ins Gefängnis wandern. Er gab daher die Kehrseite dieser verkappten Nächstenliebe preis: M. half nur gegen „angemessene Gegenleistungen“. Der Unternehmer in W. hatte sich z. B. verpflichtet, für die Hilfeleistung 15000 RM. zu zahlen. Ihn reute zwar dieses Versprechen, aber trotzdem zahlte er 14000 RM., die der Schwiegervater des M. zur Aufbewahrung erhielt. Alle drei saßen nun vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Weimar auf der Anklagebank. M., der nur Tarifangestellter des Heeresbauamtes war, wurde zu Recht als Beamter i. S. d. Strafrechts behandelt und zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, 4000 RM. Geldstrafe und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Der Unternehmer H., der im wesentlichen von M. verführt worden war, erhielt 3 Monate Gefängnis und 5000 RM. Geldstrafe und der Schwiegervater des M. kam mit 1500 RM. Geldstrafe wegen Begünstigung davon. Erwähnt sei auch noch, daß der Unternehmer für die 14000 RM. Schmiergelder, die als

Einkommen angesehen werden, über 4000 RM. Einkommensteuer nachzahlen mußte.

Vorgespiegelte Ausschreibung.

Für die Vergebung von öffentlichen Aufträgen (Aufträge der Gemeinden, Gemeindeverbände, des Reiches und der Länder usw.) sind nach ministerieller Anordnung die Bestimmungen der VOB zu beachten. Darin nimmt, wie jedem bekannt ist, die Regelung des Ausschreibungsverfahrens einen breiten Raum ein, damit ein geordneter Wettbewerb sichergestellt wird. Der Angeklagte D., ein Oberbaurat einer städtischen Bauverwaltung, setzte sich über diese fundamentalen Grundsätze hinweg und schob einer Baufirma Aufträge in folgender Weise zu: formell setzte der Angeklagte ein Ausschreibungsverfahren in Szene und veranlaßte die Firma E. zur Einreichung eines Angebots. Andere Angebote gingen nicht ein, weil anderen Unternehmern die „Ausschreibung“ geschickt verschwiegen wurde. Der Firma E. wurde daher der Auftrag in Höhe von über 50000 RM. „zuge schlagen“. Schon dieses Verfahren allein verdient Strafe; denn die Schädigung der anderen Unternehmer liegt auf der Hand. Der Oberbaurat machte das aber nicht umsonst; schon vor Jahren hatte er sich von der Firma „Studienreisen“ nach Belgien und London finanzieren lassen, und vor dem Zuschlag des letzten Auftrages ließ er sich ein Geschenk von 500 RM. versprechen und auszahlen. Im Strafverfahren versuchte er allerdings dieses Geschenk als „Darlehen“ zu frisieren, mußte zum Schluß unter dem Druck der gegen ihn stehenden Zeugenaussagen doch zugeben, daß es ein Geschenk war. Mit einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten schloß das Strafverfahren. Damit nicht genug!

Ausschluß aus der NSDAP.

Dem ordentlichen Strafverfahren folgte das Parteigerichtsverfahren, das mit dem Urteil des Obersten Parteigerichts den Angeklagten und seine Tat folgendermaßen kennzeichnete: Der Angeschuldigte habe ein überaus ehrenrühriges Verhalten gezeigt und sich damit eines schweren Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 a der Satzung schuldig gemacht. Straferschwerend habe ins Gewicht fallen müssen, daß der Angeschuldigte als höherer Beamter zu einem besonders vorbildlichen Verhalten verpflichtet gewesen sei. Für seine Verfehlungen sei daher der Ausschluß aus der NSDAP die allein ausreichende Bestrafung („Der Parteirichter“ 4. Jahrgang Folge 1/2, 9).

Nach 13 Jahren aufgedeckt!

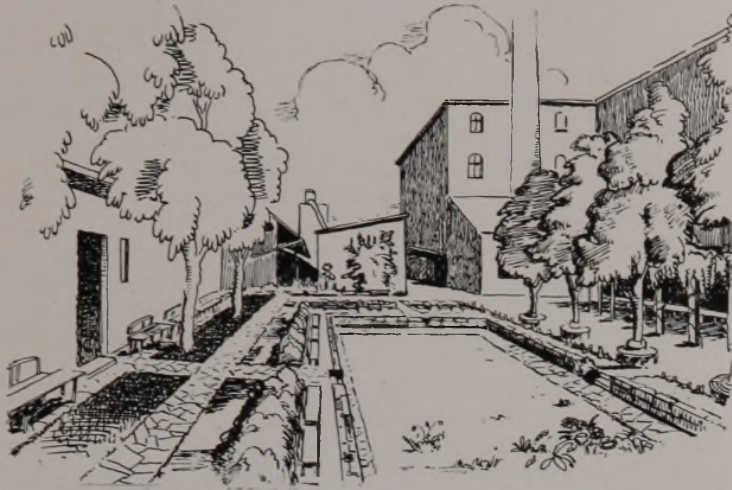
Zum Abschluß sei noch der Korruptionsfall beim Umbau des Hauptbahnhofes Duisburg erwähnt. Der Hauptangeklagte, Reichsbahnoberrat O., hatte es, nachdem er 1919 die Leitung des Neubauamtes übernommen hatte, verstanden, der Baufirma Z. eine Reihe von Aufträgen zuzuschieben. Dabei bevorzugte er diese Firma hinsichtlich der Zahl der Aufträge und der Preise. Das Verfahren, das er dabei einschlug, war im wesentlichen so, daß er immer Einzelverträge aufsetzte und diese nach und nach der Reichsbahndirektion zur Genehmigung und Unterschrift vorlegte. Der zuständige Dezernent, der davon nichts ahnte, unterschrieb auch, und zwar ohne zu wissen, daß er für die Gesamtheit der Einzelverträge überhaupt nicht mehr zuständig war, daß vielmehr das Präsidium in Berlin allein in Frage kommen wäre. Zudem nahm der Angeklagte O. in den Verträgen ganz unauffällig die Klausel auf, daß die Voranschläge im „Bedarfsfalle“ um 200—300 Proz. (!) überschritten werden durften. Für diese Schiebungen zahlte die Firma Z. im Jahre 1924 nicht weniger als 300000 und 1925 weitere 57000 RM. Erst durch ein kürzlich durchgeführtes Steuerverfahren wurde die Sache aufgedeckt und führte nunmehr zur Verurteilung des Hauptangeklagten. Dabei konnte sich der verantwortungslose Beamte zum Glück nicht mehr auf Verjährung berufen, den 1933 war er wegen dieser Sache richterlich vernommen worden. Das Verfahren gegen die Mitangeklagten mußte hingegen wegen Verjährung eingestellt werden und anderen Beteiligten war die Flucht in die Schweiz gelungen. Der Reichsbahnoberrat O. wurde entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts mit 1 1/2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust bestraft.

Bei allen hier geschilderten Bestechungsfällen hat der Verein gegen Bestechung, e. V., den Ermittlungsbehörden und dem Gericht geholfen, die Volksschädlinge der verdienten Strafe zuzuführen. Der Arbeit dieser Organisation, ihren Kampf gegen den Krebschaden eines geordneten Wirtschaftslebens sei daher besonders gedacht. Vor allem aber mögen Volksgenossen, die von unsauberen Machenschaften erfahren, dieser Stelle*) Nachricht geben, damit von dort das Weitere veranlaßt werden kann.

*) Anschrift: Verein gegen Bestechung, e. V., Berlin NW, Reichstagsufer 2.

Umwandlung von Fabrikhöfen.

Zwei Entwürfe von Gartenbau-Insp. Paul Kadlec.



Die fortschrittliche und vor allen Dingen kulturelle Aufgabe, die sich das Amt „Schönheit der Arbeit“ gesetzt hat, greift mit Recht die Verwahrlosung der Fabrikhöfe an. In Tausenden von Fällen werden in Zukunft von den Betriebsführern Architekten aufgerufen, um ihnen Vorschläge zu machen. Nun, solche Verschönerungen sind vor allen Dingen von Werken mit Kapital und guten Reserven leicht auszuführen. Ursprünglich waren einmal alle echten Industriebetriebe sauber angelegt. Aber schon als die Konkurrenzjagd dazu führte, die tägliche Reinigung der Fabrikhöfe zu unterlassen und als bei Beseitigung von Abfall Stundenlöhne erspart werden sollten, wurde das Uebel der schmutzigen Werkhöfe immer beträchtlicher.

Mit Hilfe der DAF-Stellen wird sich dieses Bild nicht nur ändern, sondern in sein Gegenteil verwandeln. Dabei kommt es darauf an, den Betriebsführern der Werke bei der Planung zunächst einmal jene falschen Ideen auszureden, die eine Art Kulturtünche darstellen, nämlich lediglich eine künstlerische grüne Bepflanzung vorsehen. Es handelt sich ja bei den Gefolgschaften eines Werkes um Menschen, die in überzeugender Weise erkennen sollen, daß ihre soziale und gesundheitliche Pflege obenan steht.

Schöngepflegte Teppichrasen mit Blumenparterre und Wasserkünsten sind kein Aufenthalt für Arbeiter, denn er wird sich hier nicht wohlfühlen. Der Platz, wo der Arbeiter sein Butterbrot auspacken will, muß anders aussehen. Es genügen oft ein paar Schattenbäume mit Bänken, ein fester Rasen, Schlinggewächse für kahle, trostlose Mauern — und Blumen dort, wo es die Raumverhältnisse gestatten.

In dieser Beziehung ist noch viel Schulungsarbeit bei Betriebsführern und Gefolgschaftsmännern zu leisten. Im Sinne „Schönheit des Fabrikhofes“ ist schon ein großer Schritt vorwärts getan, wenn die Schutthaufen verschwinden, die vielen alten baufälligen Hütten durch anständige Schuppen ersetzt werden, die Flächen, auf denen sowieso Unkraut wächst, mit einem Rasen, den man auch betreten darf, besät werden, Schattenbäume gepflanzt und öde Mauerflächen mit widerstandsfähigen Schlinggewächsen berankt werden.

Jeder Arbeiter, der sich während seiner Freizeit ins Grüne setzen kann, auf eine schattige oder sonnige Bank, verzehrt seine Mahlzeit mit doppeltem Appetit; er nimmt die Minuten der



Aufnahmen: Kadlec, Seeshaupt.

Ruhe und Entspannung dankbar entgegen — und geht erfrischt wieder an seinen Arbeitsplatz.

Hier sind zwei solche Beispiele gezeigt, die besonders für Betriebe entworfen sind, die mit nur kleinen Gewinnraten arbeiten, wie es deren tausende in Deutschland gibt. Da sind die kahlen, häßlichen und verwitterten Mauern an den Höfen. Ihre ernüchternde Armut ist eine schlechte Empfehlung für das Werk selbst. Es war niemand da, der die Betriebsleitung an diesen zur Alltäglichkeit gewordenen Zustand erinnerte. Die überwiegende Zahl der Gefolgschaftsmitglieder hielt diesen Zustand für eine Selbstverständlichkeit im Wesen der Betriebe, und die marxistische Bonzenführung wollte gar nichts anderes, als daß der Arbeiter in seiner Umgebung die Häßlichkeit der Umwelt und die ausbeuterische Tendenz täglich fühlen sollte. Das ist's, was die Bewegung „Schönheit der Arbeit“ mit immer steigendem Erfolge bekämpft. Der Architekt und der Gartengestalter müssen hier energisch zusammen arbeiten; es lohnt kulturell.



B A U F O R S C H U N G

Sockelausbildungen bei Holzhäusern.

Wäre doch unser Arbeiten nicht so oft erschwert durch Materialmangel und durch Falsch-Arbeit! Mangel: z. B. in Frankfurt liegen Millionen Ziegelsteine und schreien nach Abnehmern! In den westlichen Gebieten ist Holz beinahe mit der Laterne zu suchen, in vielen Landschaften bei Gebirgen hingegen gibt es Holz genug; aber auch Falsch-Ausführungen: besonders am Holzhaus ist die Kenntnis falschen und richtigen Bauens eine grundsätzliche Frage, wenn die Lebensdauer des Bauwerkes nicht gefährdet werden soll. Erst wenn die Holzhäuser eine Zeit Bestand hinter sich haben, merkt der Besitzer, daß an seinem Hause etwas nicht in Ordnung ist.

So ergibt sich also für den Fachmann immer wieder von neuem die Notwendigkeit, aus dem Schatze der Erfahrungen heraus das Holzhaus so durch-

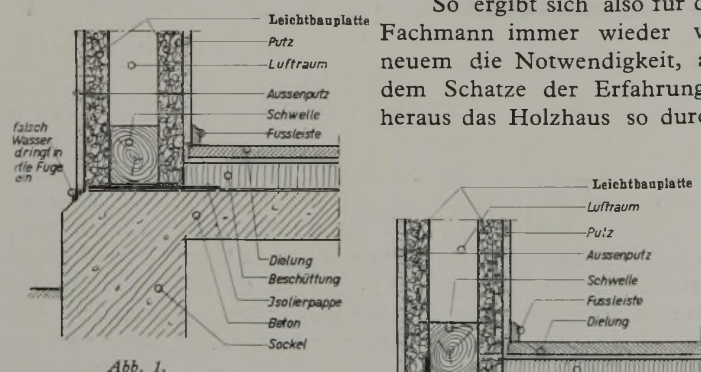


Abb. 1.

zubilden, daß es den Zerstörungs-Erscheinungen so gut wie keine Angriffsmöglichkeiten bietet. Der

Fachmann muß damit gerade am Holzhaus prüfen, was gut und was böse ist, also den moralischen Satz von Gut und Böse technisch abwandeln. Es ergeben sich gerade hier so unendlich viele Möglichkeiten wirtschaftlichen und richtigen Bauens, weil man eben am Holzhaus alles tun muß, damit das Haus auch den Kampf gegen die andringenden Zerstörungs-Erscheinungen durch die Niederschläge, Uebertragung von Feuchtigkeit, Käferfraß usw. überstehen kann.

Der Sockel des Hauses ist in den allermeisten Fällen jedoch absolut nicht einwandfrei technisch abgewandelt. Besonders am Holzhaus wird man immer wieder über den leidlichen üblichen und gelernten Sockelvorsprung sich seine Sorgen bereiten müssen.

Wenn der Sockelvorsprung am Holzhaus grundsätzlich falsch ist: Am Sockelvorsprung zieht sich immer leicht die Feuchtigkeit hoch, um in die inneren Teile der Umfassung zu dringen, andererseits werden, wenn man diese Gefahr unterbinden will, die Sicherungsmaßnahmen zu kostspielig. Ein weiterer Nachteil ist dann das zu klobige Aussehen der Linienführung am Sockel, das aber durch die umfangreicheren Konstruktionen bedingt ist.

Grundsätzlich richtig aber ist jene Ausführung am Sockel, die die Umfassung vor dem Sockel einige Zentimeter vorspringen läßt und die außerdem die Uebergangsfuge vom massiven Mauerwerk zur Holzhausumfassung nach unten zu ebenfalls einige Zentimeter überdeckt. Es besteht damit in keinem Falle die Gefahr, daß sich in irgendeiner Weise die Feuchtigkeit in die Konstruktionsteile der Holzumfassung ziehen kann, um hier ihre schädigende Wirkung auszuüben. Andererseits wirken sich diese Sockelausbildungen auf die Preisbildung in verbilligender Weise aus und fördern zugleich Materialersparnis im Kampf gegen den Verderb.

Es ist somit für den Fachmann überaus wertvoll, sich mit diesen Fragen in der Gegenüberstellung eingehender zu befassen.

Wir verwenden heute in steigenderem Maße die Holzbauweise in Verbindung mit Leichtplatten und können dabei ebenfalls von Holzbauweisen sprechen. Für diese aber müssen wir gleichfalls die richtige Sockelausbildung anwenden, wenn das Bauwerk seine Lebenstüchtigkeit beweisen soll.

So haben wir zuerst die Riegelwand mit beiderseitiger Holzwolle-Leichtplattenanblendung. Diese Wandart wird heute in steigendem Maße angewandt. Sie ist preiswert in der Ausführung, sie wird etwa 20 cm stark und entspricht dabei in der Wärmehaltung mindestens einer 60 cm starken Normalsteinwand. Bei dieser Wandausführung liegt die Schwelle unmittelbar auf dem gemauerten Sockel. Abb. 1 oben falsch, unten richtig. Selbstverständlich muß diese Schwelle auf einer starken Schicht Isolierpappe verlegt werden und damit gegen den Sockel geschützt werden. Diese Papplage soll immer etwa 20 cm über die Schwellenbreite reichen und sie soll den Uebergang zum Sockel bilden, d. h. die hier entstehende Fuge abschließen. Falsch wird die Ausführung am Sockel, wenn dieser am Uebergang zur Umfassung einen Vorsprung erhält. Dieser Vorsprung ist dann nur mit Zinklech zu sichern. Die Papplage allein genügt in keinem Falle, weil sich das Wasser in die Fuge hineinzieht und damit sein Zerstörungswerk ausführen kann. Andererseits werden alle Ausführungen mit Zinklech am Sockel nicht billig. Richtig ist daher, wenn die obere Umfassung vor dem Sockel vorspringt und hier eine Wassernase bildet. Diese Ausführung, wie Abb. 1 unten links, bewährt sich in allen Fällen einwandfrei. Die Schwelle wird hart an der äußeren Sockelkante verlegt, die Papplage über die Sockelkante heraus gedeckt, zu einer 4—5 cm breiten Schleife gebildet, die die Fuge überdeckt, und oben an der Schwelle vernagelt. Hieran wird dann die äußere Leichtplattenschicht gleichfalls mit einer Ueberdeckung von bis zu 5 cm über dem Sockel angebracht. Bei dieser richtigen

Ausführung ist es der Feuchtigkeit unmöglich, in die inneren Konstruktionen zu dringen.

Die falsche und richtige Ausführung der Riegel-

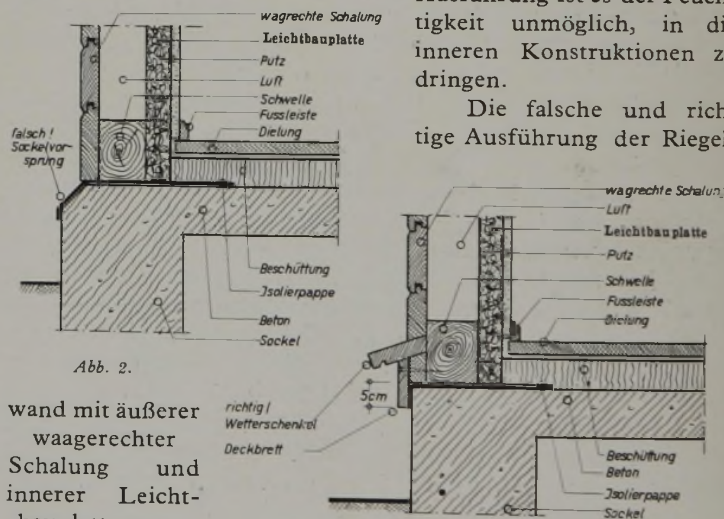
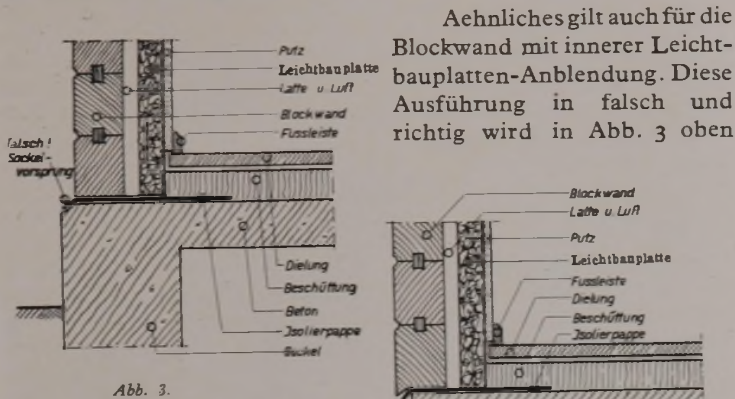


Abb. 2.

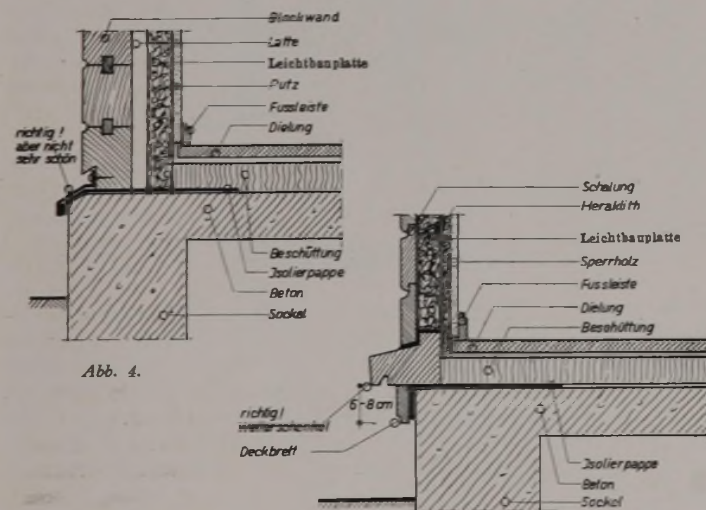
wand mit äußerer waagrechter Schalung und innerer Leichtbauplattenaus-

fachung soll durch die Abb. 2 erläutert werden. Falsch wird auch hier die obere linke Ausführungsart mit dem Sockelvorsprung. Auch in solchen Fällen, wo der Sockelvorsprung sehr schräg und dabei breit vorspringend ausgeführt wird, kann auf die Dauer gegen die andringende Feuchtigkeit eine einwandfreie Sicherung nicht geschaffen werden, weil die Papplage in diesem Falle auch mechanischen Angriffen ausgesetzt ist und damit in ihrer Wirkung gemindert wird. In diesem Falle würde nur die teure Sockelausbildung mit Zinklechleiste in Frage kommen, deren Kosten man hier etwa mit 2,95 bis 3,25 RM. angeben könnte. Außerdem wirkt in der Gestaltung dieses breite Zinklechband nicht sehr schön und viel zu gewaltig. Richtiger wird daher die Ausführung in Verbindung mit einem Wetter-schenkelbrett (Abb. 2 unten rechts). Damit fällt der Sockelvorsprung weg, die Isolierpapplage wird nach unten über die

Sockelkante geschlagen, auf eine Leiste wird an der Schwelle das Wetterschenkelbrett mit Wassernase mit Gefälle angesetzt, nach oben setzt sich auf das Wetterschenkelbrett die Schalung auf, und nach unten ist mit einer Ueberdeckung von 5 cm auf die umgeschlagene Pappkante ein Deckbrett aufzusetzen. Damit ist der Sockelübergang richtig, technisch zweckmäßig und gestaltend schön ausgebildet.



links falsch, unten rechts richtig geschildert. Auch in diesem Falle wird der Sockelvorsprung leicht dazu führen, daß sich die Feuchtigkeit trotz der Isolierpappe in die innere Konstruktion hineinzieht. Zweckmäßig und richtig wird daher die Ausführung nach der Einzelheit links unten. Der Sockel springt etwa 3 cm zurück, die Isolierpappe kantet sich nach unten, außerdem bildet die Kante der unteren Bohle eine falsche Wassernase. Beim Verlegen muß man Vorsicht walten lassen, damit man diese Kante nicht abstößt. Man wird sie auch so flach wie möglich ausbilden. Dabei ist es immer zweckmäßig, wenn die Isolierpapplage recht breit ausgebildet wird, damit sich auch auf sie die innere Leichtbauplatte aufsetzen kann.



Falsch oder doch wenigstens nicht sehr gut und in der Gestaltung nicht einwandfrei wird auch bei der Blockwand die Ausführung mit Zinkblechabdeckung für den Sockelvorsprung. Abb. 4 oben links erläutert diese Ausführungsart. Technisch einwandfrei durchgebildet ist der Sockelvorsprung, die Kosten für diese Ausführungsart liegen aber um ein beträchtliches höher als die der richtigen Ausführung des vorherigen Beispiels. Erst einmal ist die Bohle besonders zu bearbeiten, die Isolierpapplage müßte breiter sein, und außerdem kommen die Kosten für die Zinkblechleiste hinzu. Man wird daher nur in ganz besonders gearteten Fällen sich dieser Konstruktion bedienen und lieber die einfachere Art der Ausführung mit zurück-

springendem Sockel wählen. Die Abbildung 4 erläutert noch eine Sockelausbildung rechts unten in Plattenbauweise. Die starke Wetterschenkelleiste springt vor dem Sockel vor. Sie ist auf einer Lage starker Isolierpappe zu verlegen. Außerdem sichert nach unten zu eine Deckleiste; in eine Bitumenpappzwischenlage setzt sich dann die Umfassungsplatte; die innere schwache Leichtbauplattenschicht wird nachträglich angenagelt.

Grundsätzlich ist damit für die Ausbildung des Sockels am Holzhaus zu sagen:

Der Sockel soll nicht vor der Umfassung vorspringen, sondern hinter diese zurückspringen. Die Ueberdeckung der Fuge muß mit Isolierpappe und so geschehen, daß die Feuchtigkeit nicht in die inneren Konstruktionsteile dringen kann. Die Ausführung hat dabei so zu geschehen, daß am Sockel die geringsten Instandhaltungen notwendig werden und daß die Ausführung den erräglichsten Kostensatz erfordert.

Fleckenbildung im Putzmörtel und Dichtungsmittel.

Für das Wasserdichtmachen von Putzmörtel werden die verschiedensten Dichtungsmittel empfohlen. Um aber unliebsamen Folgen, wie Fleckenbildung im Putz bzw. Weich- und Feuchtwerden einzelner Stellen, aus dem Wege zu gehen, ist es nötig, die Wirkungsweise dieser Dichtungsmittel zu kennen oder doch zu mindesten genau nach Vorschrift der betreffenden Fabriken zu arbeiten.

Verschiedene Dichtungsmittel bestehen lediglich aus Schmierseife. Dem Zement zugesetzt, verbindet sich die Oel- oder Fettsäure der Seife mit dem abgespaltenen Kalk des Zements, und beide zusammen bilden dann die wasserlösliche Kalkseife, die porenverstopfend wirkt. Der Kalkmörtel muß aber porig sein, damit Kohlensäure zur Erhärtung eindringen kann. Daneben bilden sich durch die Wasserlöslichkeit der obengenannten Kalkseife Ausblühungen und feuchte Stellen, die auch im Unterputz auftretend den Edelputz oder Spritzputz durchdringen. Besser wirken Dichtungsmittel, die aus vorgenannter Kaliseife mit Wasserglaslösung gemischt hergestellt sind. Jedoch entstehen auch hier feuchte und weiche Stellen, wenn die Verwendungsvorschriften nicht genau beachtet werden.

Eine weitere Gruppe besteht aus wasserunlöslichen Kalk- oder Aluminiumseifen, die ebenfalls pastenförmig in den Handel kommen. Sie setzen sich mit den Bestandteilen des Zementes nicht um, und, da sie wasserunlöslich sind, können sie keine Ausblühungen verursachen. Da es sich um wasserunlösliche Seifen handelt, die aber dem Anmachewasser zugesetzt werden, ist von größter Wichtigkeit, daß die mit ihnen gebildeten Schlämme vollkommen gleichmäßig hergestellt wird. Bleiben Teile der Paste miteinander im Zusammenhang, so entstehen da, wo sie hinkommen, weiche und feuchte Stellen im erhärteten Mörtel, wo das Wasser durchtreten kann.

Eine dritte Gruppe von Dichtungsmitteln wird als feines Pulver geliefert. Seine gleichmäßige Mischung mit dem trocknen Zement ist leicht zu bewirken. Die Pulver bestehen aus Aluminiumverbindungen oder aus Silikofluoriden, denen trockne gemahlene Aluminiumseife beigemischt ist. Die Aluminiumverbindungen sind wasserabweisend. Die Festigkeit des Putzes wird nur gering beeinflusst. Ausblühungen und feuchte Stellen entstehen nicht, weil nur sehr wenig wasserlösliche Stoffe gebildet werden.

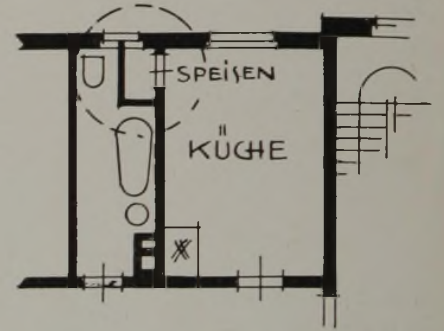
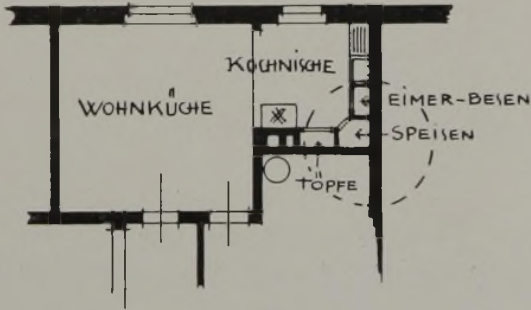
Die letzte Gruppe besteht aus kolloidalen Eiweißlösungen, die leicht und gleichmäßig mit dem Anmachewasser zu mischen sind. Die Wirkung beruht darauf, daß sich mit dem freien Kalk des Zements zusammen Kalkeiweiß bildet, das die Poren dichtet. Portlandzement ist bei dieser Gruppe vorzuziehen.

Die Speisekammer als Bauproblem.

Der Reichsarbeitsminister sieht sich gezwungen, in einem Runderlaß vom 23. Mai 1938 Richtlinien für den Bau von Speisekammern aufzustellen und den Baupolizeibehörden Anweisung zu geben, auf Bauherren, Architekten und Unternehmer bezüglich zeitgemäßer Anlage dieser für die Erhaltung von Lebensmitteln so wichtigen Räume beratend einzuwirken.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß der Speisekammer im neuzeitlichen Wohnungsbau nicht immer derjenige wohlüberlegte Platz eingeräumt und diejenige wohlgedachte Konstruktion zuteil geworden ist, auf welche sie im Rahmen des heute so

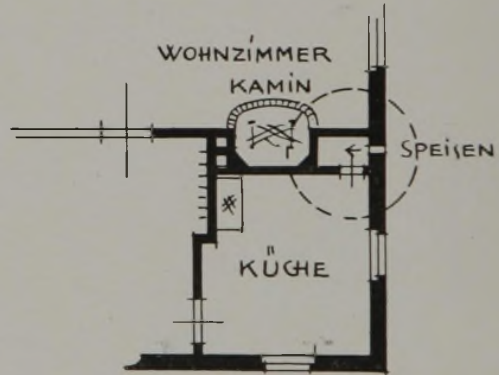
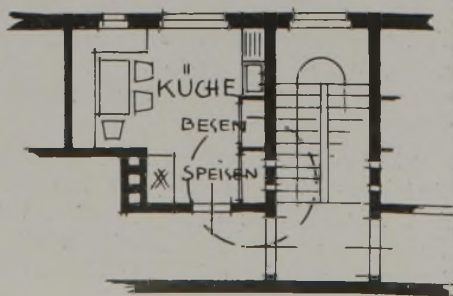
es, daß die deutsche Hausfrau wirtschaftlich so geschult wird, daß sie sich grundsätzlich klar über den Zweck von Speisekammern und ihre rationelle Benutzung wird. Es ist doch nicht mehr so wie zu Großmutterzeiten, daß die Speisekammer der Vorratsraum von Lebensmitteln auf Wochen hinaus zu sein hat. Der Lebensmittelhandel ist heute derartig gut organisiert, daß die Vorratshaltung aller zur Zeit im deutschen Haushalt benötigten Lebensmittel der Händler, bei dem man gewonnener Kunde ist, von sich aus übernimmt. Er verfügt über die seinem Umsatz angepaßten Lagerräume und Kühlschränke und trägt die Verantwortung für die Güte allen verkauften Materials. Es bleibt also für die kluge häusliche Vorratshaltung nur der Tagesbedarf an Lebensmitteln und über ihn hinaus die übriggebliebenen, weiter verwendbaren Reste desselben zu stapeln übrig, wie auch die sachgemäße Aufbewahrung einiger weniger stets greifbaren kochtechnischen Zutaten. Dazu genügt ein verhältnismäßig kleiner Raum, der durchdacht nach hygienischen Grundsätzen anzulegen und einzuteilen, auch leicht zu reinigen, gut zu lüften und möglichst nach Nordlage zu orientieren ist. Die ganze Lebensmittelfrischhaltung steuert somit in ihrer überlegten und nun sogar staatlich überwachten Beschränkung und Verteilung ganz sichtlich auf die Anlage eines geringen, aber hygienisch hochwertigen Raumes hin, der in der angestrebten Konstruktion eines „Volkskühlschranks“ seine einzig richtige, zeitgemäße



wichtigen Kampfes gegen den Verderb von Lebensmitteln einen staatlich gestützten Anspruch hat. Selbst in Wohnungen, die verhältnismäßig viel Geld kosten, ist manchmal dieser wichtige Raum aschenbrödelhaft untergebracht und ausgestattet. Dadurch wurde manche oberflächlich veranlagte Hausfrau geradezu verleitet, ihn auch sonst als Abstellraum für Dinge zu benutzen, die man rasch aus der Hand gelegt und kritischen Blicken entzogen wissen wollte. Da feierten Eimer, Wischlappen, Schuhputzzeug und Bohnerwachsbüchse eine sich täglich wiederholende Begrüßung mit Speiseresten, vergessenen Bratkartoffeln, frischen Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Gemüse. Aber auch dort, wo diese „dunklen“ Zusammenkünfte sich nicht ereigneten, war oft die Speisekammer nichts weniger als der ungeeignetste Ort zur Aufbewahrung und Frischhaltung von Lebensmitteln. Da hatten es Baukünstler verstanden, ausgerechnet diesen Raum an Schornsteinwände zu legen, hatten Heizungs- und Warmwasserröhren durch ihn hindurch gehen lassen oder ihn in Wandgemeinschaft und listiger Fenster-

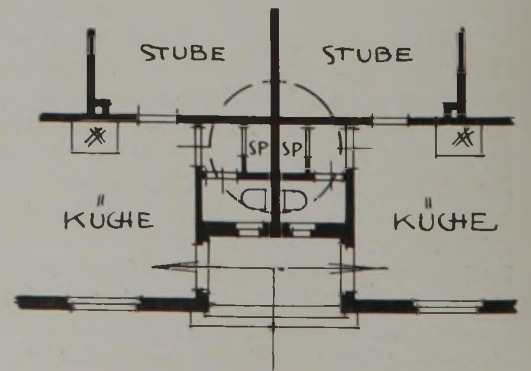
nachbarschaft mit der Toilette gelegt. Da gibt es Speisekammern ohne Lüftungsmöglichkeit überhaupt und dunkle Wandschränke, in denen die Gänge der Mäuse ihre Endigung finden. Sehr beliebt ist trotz aller klimatischen Erfahrungen immer noch die Südseite eines Bauwerks für die Lage von Küchen und Speisekammern, die manchmal aus Gründen der Orientierung der Hausfront an der dekorativ zu behandelnden Straßennordseite nicht zu umgehen vermeint wird. In solchem Falle wird die Speisekammer direkt zu einem Verzweiflungsraum der wirtschaftlich disziplinierten Hausfrau der Wert dieses Aufbewahrungsraumes ist nur in Winterzeiten von Belang.

Uebersaus wichtig für den Kampf gegen den Verderb ist



Lösung finden wird. So wie der neuzeitliche Amerikaner überhaupt keine Speisekammer als Hausraum kennt, so wird auch Europa dieses Rudiment überlebter Wohnungskultur abstreifen und zugunsten der Vergrößerung des Wohnraumes auf die Anlage besonderer Speisekammern verzichten. Die Senkung der Tarife, verbunden mit der Einsparung der Konstruktionen, dem Gewinn an Wohnraum und dem volkswirtschaftlichen Erfolg im Sinne des Vierjahresplanes, werden rechnerisch die Kosten der Anlage von Kühlschränken dort, wo die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, bei weitem überwiegen.

F. O. Goy.



Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreis gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift

Nr. 3257. Architektenhaftung für Forderungen der Lieferanten und Handwerker. Wenn der Architekt neben Entwurfsbearbeitung und Bauleitung auch auf Grund eines ihm eingeräumten Bankkredits an Stelle des Bauherrn alle Geschäfte ohne besondere Genehmigung zu besorgen hatte, so ist er in erster Linie den Lieferanten und Handwerkern gegenüber haftbar, denn er ist in einem solchen Fall der Auftraggeber. Waren die Baumittel erschöpft, so hätte er vor Vergabung des Fußbodens bei dem Bauherrn um Bereitstellung weiterer Gelder einkommen müssen. Der Architekt ist daher zur Zahlung der Forderungen der Lieferanten verpflichtet, er kann sich aber an den Bauherrn halten und diesen auf Rückerstattung beim zuständigen Amtsgericht verklagen. G. Troßbach.

Nr. 3262. Heizkörperlack hält nicht auf grundiert gelieferten Heizkörpern. Sieht man von später hinzugetretenen äußeren Einwirkungen, insbesondere mechanischer oder chemischer Natur, die nach Ihrer Darstellung hier wohl nicht in Frage kommen, ab, so könnte das Abspringen des Heizkörperlackes auf dessen schlechte Beschaffenheit, auf mangelhafte Werkarbeit oder auf ungeeignete Grundierung zurückzuführen sein. Zu den vertraglichen Pflichten des Malermeisters gehört aber nicht nur die Sorge für guten Werkstoff und werkgerechte Ausführung, sondern auch die Prüfung des Untergrundes vor Ausführung der Arbeiten, wie es DIN 1976 (B 9, Satz 1) mit aller Deutlichkeit ausspricht. Für alle drei Pflichten gilt die Haftung aber nur, wenn dem Malermeister Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsfall muß also so liegen, daß der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Malermeister die im Verkehr übliche Sorgfalt eines ordentlichen Malermeisters, wie es in der Rechtssprache heißt, angewendet hätte. Er muß demnach, wie es DIN 1976 ausdrücklich für den Anstrich auf Heizkörpern (unter B. IX) vorschreibt, die Heizkörper vor dem Anstrich von Rost, Staub und dergleichen reinigen und den Anstrich je nach Farbton zwei- bis dreimal mit der Heizkörperfarbe gut deckend vornehmen. Das Anstrichmaterial muß er sich bei einem Lieferanten besorgen, den er für zuverlässig halten durfte. Soweit es vom Bauherrn jedoch zur Verfügung gestellt wird, muß er diesen auf Mängel des Materials aufmerksam machen, die einem ordentlichen Malermeister bekannt zu sein pflegen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Prüfung des gelieferten Grundanstriches auf seine Eignung. Kommen die grundiert gelieferten Heizkörper von einem als zuverlässig bekannten Werk, so kann sich der Malermeister auf die Eignung der Grundierung verlassen, falls nicht besondere Umstände zur Vorsicht mahnten. Für die Prüfung des Heizkörperlackes auf seine Eignung wäre es von Wert gewesen, wenn

Sie von der Befugnis Gebrauch gemacht hätten, die Ihnen DIN 1976 einräumt. Danach ist der Auftraggeber berechtigt, von allen verwendeten Grundstoffen und Anstrichmassen Proben in den zur Untersuchung erforderlichen Mengen einzufordern oder nach eigener Wahl zu entnehmen und in einer amtlichen Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen; die Proben sind vor Zeugen bei der Entnahme zu versiegeln. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3268. Trägerdecke und Estrich. Korkestrich ist Steinholz mit Korkschrot und Korkmehl als grobe Füllstoffe. Als Bindemittel werden Magnesit, Chlormagnesium oder Chlormagnesiumlauge verwendet. Der Untergrund für diesen Belag muß hart, fest, dicht und trocken sein. In Frage kommen Böden aus Holz, Mauersteinen, Beton, Sandsteinen, Metall (Schiffsböden), Asphalt usw. Der Korkestrich konnte im vorliegenden Fall unmittelbar auf die Trägerbetondecke aufgebracht werden; die 5 cm starke Betonauauffüllung war also nicht notwendig, hat jedoch die Dichte der Decke etwas erhöht. Die Korkestrichschicht gleicht Unebenheiten der Betondecke vollkommen aus und ist so elastisch, daß die geringen Dehnungen der Deckenträger ohne Rissbildung aufgenommen werden. Im übrigen sind die Dehnungserscheinungen der einbetonierten Deckenträger so gering, daß sie nicht ins Gewicht fallen. Prella.

Nr. 3269. Jaucheflecken im Putz. Schlechter Putz wird abgekratzt, dann wird das Mauerwerk mit reichlich Wasser gut abgespült. Nach gründlichem Trocknen, wobei unter Umständen eine Lötlampe helfen muß, wird auf die Flächen ein Anstrich mit dünner Asphaltlösung gebracht. Nachdem dieser fest und trocken geworden ist, erfolgt ein zweiter Anstrich mit dickerer Asphaltmasse, und in diese wird sofort grober Sand (feinkörniger Kies) gestreut. Nach dem Festwerden des zweiten Anstriches kann neu verputzt werden. Die Sandkörner halten den Putz gut fest. Beim Anstreichen ist darauf zu achten, daß sich in der Asphaltmasse keine Bläschen bilden. Dem Putzmörtel wird „Felsenfest-Putzzusatz“ nach Vorschrift der Erzeugerfirma zugesetzt, der den Kalk- oder Zementmörtel elastisch, widerstandsfähig, rissefrei und wasserdicht macht. Lassen Sie sich von der Lieferfirma Unterlagen zusenden, damit Sie von der Wirkung des Mittels überzeugt werden. Prella.

Nr. 3269. Putzflecke von Stalljauche. Wenn alte Stallmauern bei einem Neuverputz fleckig durchschlagen, so ist dies ein Zeichen dafür, daß starke Ammoniakansammlungen gegeben sind. Die Mauer muß daher einen gegen Feuchtigkeit völlig abschließenden Ueberzug erhalten, da nur in Verbindung mit Feuchtigkeit die Salze austreten können und es andererseits nicht möglich ist, diese aggressiven Stoffe aus den Steinen nachträglich wieder zu entfernen. Wird der Zutritt von Feuchtigkeit in Form von Regen, feuchter Luft oder in Innenräumen durch Kondensfeuchtigkeit behoben, so hören gleichzeitig alle Putzverfärbungen und Putzverfleckungen auf.

Es wird eine radikale Arbeitsweise erforderlich, indem zunächst der schadhafte Putz entfernt, das Mauerwerk gereinigt, die Fugen ausgekratzt und ein neuer, reiner Zementputz im Mischungsverhältnis 1:2½—3 2 cm stark aufgetragen wird, wobei zur Durchunddurch-Dichtung ein gutes Mörteldichtungsmittel, wie zum Beispiel Prolapin, beizugeben ist. Der

Putz soll gut durchgerieben, jedoch nicht gebügelt werden. Bei sehr starken Putzschäden grundiert man vor dem Putzauftrag mit einem Schutzanstrich vor, der besandet wird. Diese Doppelisolierung genügt selbst in schwierigsten Fällen, wobei aber darauf zu achten ist, daß nur ein bewährter Schutzanstrich verwendet wird, nachdem manche Fabrikate zu weich in der Filmhärte bleiben. Diese Anstriche vermögen den Putz nicht zu halten, so daß Abblätterungen eintreten. Lassen Sie sich zweckmäßig von einer Fachfirma beraten! Anschrift nennt die Schriftleitung. -olr.

Nr. 3270. Nachforderung des Bauherrn. Bei dem mitgeteilten Bauvertrag handelt es sich um die Vereinbarung einer Pauschsumme. Das geht insbesondere aus der Bestimmung „zum festen Preis von xxxx“ hervor. Bei derartigen Vereinbarungen ist jede Nachforderung ausgeschlossen. Das OLG Marienwerder hat hierzu folgendes ausgeführt: „Wird die vereinbarte Pauschsumme unterschritten, so fällt der Verdienst dem Unternehmer, nicht dem Bauherrn zu. Voraussetzung ist allerdings, daß der Unternehmer auch die vereinbarten Leistungen erbringt, die vereinbarten Materialien in den vorgesehenen Qualitäten liefert. Kann der Unternehmer diese Materialien billiger als im Kostenanschlag (Bauschrieb) vorgesehen einkaufen, so ist das sein Verdienst.“ (9. Februar 1900, Jur. Monatsschrift für Posen und Westpreußen 1900, 57.) In dem mitgeteilten Fall kommt es daher nur darauf an, ob die Handwerker auch die vertragsmäßig übernommenen Arbeiten geleistet haben. Ist das nicht der Fall, so müssen sich die betreffenden Unternehmer eine entsprechende Kürzung des Werklohnes gefallen lassen. Dr. St.

Nr. 3270. Nachforderungen des Bauherrn. Nach A. § 5, 2 der VOB darf eine Gesamtleistung für eine Pauschsumme nur vergeben werden, wenn Art und Umfang vorher genau bestimmt und mit einer Aenderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist. Wenn das Holzhaus nach den im Baubeschrieb festgelegten Ausmaßen und Lieferungen zu der vertraglich vereinbarten Pauschsumme hergestellt worden ist, so steht dem Bauherrn nicht das Recht zu, irgendwelche Abstriche an den Handwerkerrechnungen vorzunehmen. G. Troßbach.

Nr. 3271. Grundwasser im Keller. Für die nachträgliche Abdichtung des Heizkellers empfehlen wir die Abdichtung nach den Vorschriften des Asphaltmerkbuches Seite 41—42.

Nr. 3271. Grundwasser im Keller. Wenn ein Kellerraum mit gemauerten Wänden 1,80 m tief im Grundwasser liegt, kann ein 2 cm starker Zementputz 1:2 und desgleichen Estrich dem Grundwasserdruck auf die Dauer nicht standhalten und eine Dichtung herbeiführen. Die Wärme des Heizungskessels hat aber den Vorgang des Undichtwerdens beschleunigt. Vor Herstellung der Kellerwände war aus dichtem Beton ein Trog herzustellen, der an den Innenflächen nach dem Biehnschen Verfahren in wiederholten Lagen mit Asphaltstrichmasse gedichtet wurde. Erst dann waren Wände und Sohle aufzumauern, wobei die Sohle in dichtem Beton mit Bewehrung hergestellt werden mußte. Die ganzen Arbeitsvorgänge hatten unter Grundwasser-senkung zu erfolgen. Der starke Wasserdruck hat die Risse verursacht. Die Fabrikfirma kann Sie für den entstandenen Schaden haftbar machen.

Zu empfehlen ist folgendes Verfahren: Isolierung der inneren Wandflächen und der Sohle in 2 Lagen mit Asphaltstrichmasse und Juteeinlagen, die genügend elastisch sind, um geringeren Bewegungen nachzugeben. Gegen diese Isolierung wird dichter, mit Baustahlgewebe bewehrter Beton in 10 cm Stärke gestampft, der den Kräften des Grundwassers genügend Widerstand entgegensetzen kann. Die Betonflächen werden sofort nach Ausschaltung mit Zementmörtel 1:25 unter Ceresitzusatz geputzt und geglättet, jedoch ohne Blauglätte. Es empfiehlt sich, während der Ausführung bis zur Betonhärtung den Grundwasserspiegel durch Ansetzen einer Pumpe zu senken. Prelle.

Nr. 3272. Honorarberechnung für 5 Entwürfe. Das Honorar ist unter Beachten der §§ 12, 7 GebO zu berechnen: Zunächst hat der erste Auftraggeber (Vater) zwei Entwürfe nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen bestellt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß an ein Doppelhaus ganz andere Anforderungen gestellt werden als an eine geschlossene Mehrhausgruppe. Es fragt sich deshalb, ob nicht unter Anwendung des § 12 GebO für den nicht zur Ausführung gekommenen Vorentwurf und Entwurf für die Dreihausgruppe nur die halbe Gebühr zu zahlen ist. Das ist nicht der Fall; § 12 hat den Fall im Auge, daß für ein und dasselbe Bauvorhaben verschiedene Entwürfe bzw. Vorentwürfe gefertigt werden. Hier handelt es sich aber nicht um zwei Entwürfe für „dasselbe Werk“, sondern um zwei Entwürfe für zwei verschiedene Werke. § 12 findet deshalb keine Anwendung. Der Vater hat zu zahlen: Vorentwurf und Entwurf, Baukosten 115 600 Reichsmark (§ 15 Ziffer 1 a—b) und sämtliche Architektenleistungen § 15 Ziffer 1 a—f, Baukosten 43 934 RM.

Die Frage, ob gemäß § 7 Absatz 1 GebO der zweite Auftraggeber (Sohn) für die Architektenleistungen zur Bebauung seiner Grundstückshälfte nur die halbe Gebühr zu entrichten hat, ist zu verneinen. Zunächst kann § 7 Absatz 1 schon deshalb keine Anwendung finden, weil diese Bestimmung erfordert, daß ein Auftrag gleichzeitig mehrere gleiche Werke umfaßt. Das ist hier nicht der Fall. Der Auftrag des Vaters erstreckte sich nur auf die Bebauung seiner Grundstückshälfte. Daß er dabei in Aussicht stellte, daß evtl. auch der Sohn den Auftrag an ihn vergeben würde, kann daran nichts ändern. Der Sohn hat ja auch erst zwei Monate später einen Auftrag erteilt. Es liegen also ohne jeden Zweifel zwei verschiedene, nicht aber ein Auftrag, wie es § 7 Absatz 1 erfordert, vor. Zur besseren Klarstellung der Frage wird noch darauf hingewiesen, daß § 7 Absatz 1 daran denkt, daß z. B. ein Bauherr die Planung für mehrere Häuser gleichzeitig vergibt und dadurch der Architekt wegen der gleichen Anforderungen entsprechend weniger Arbeit hat. Wenn aber, wie hier, der eine Auftrag nur in Aussicht stellt, daß auch die weitere Bebauung übertragen wird, und der zweite Auftrag erst Monate später erteilt wird, so kann § 7 keine Anwendung finden. Außerdem scheidet die Anwendung des § 7 Absatz 1 auch daran, daß hier nicht mehrere Werke bestellt sind. Wenn man schon annimmt, daß nur ein Auftrag vorliegt, so muß man auch annehmen, daß sich dieser Auftrag auf das ganze Doppelhaus mit einer Bausumme von 43 934 RM. plus 43 567 RM. gleich 87 501 RM. erstreckte. Für die Honorarberechnung käme dann diese Bausumme in Frage. Die Berechnung einer halben

Gebühr nach § 7 Absatz 1 GebO kommt somit in keinem Fall in Betracht. Dr. Stb.

Nr. 3273. Eisenbetonkonstruktionen. Isteg-Stahl (seilförmig verbundene Bewehrungsseile) wird auf Grund seiner Seilform im Eisenbetonbau nur als Zugbewehrung verwendet, während die Druckbewehrung des Betons nach wie vor in Rundstahl ausgeführt wird. Zunächst zu Wohnhausdecken verwendet, hat Isteg-Stahl in kurzer Zeit bei allen Ingenieurbauten, auch bei der Reichsautobahn, Eingang gefunden; bei dem Reichskanzlei-Gebäude in Berlin wurden 1200 t eingebaut. Gegenüber dem üblichen Rundstahl tritt bei Verwendung von Isteg-Stahl infolge Verminderung der Werkstoffmenge und Verringerung der Frachtkosten eine Kostenersparnis bis zu 30 Proz. ein. Die zulässige Stahlspannung beträgt 1800 kg/cm². Die Betonspannung kann bis zu 53 kg/cm² betragen. Prelle.

Nr. 3274. Nachbarhausanbau-Kosten. Nach ständiger Rechtsprechung kann nur Erstattung der tatsächlich entstandenen Baukosten verlangt werden (Karlsruhe, 21. März 1928, Recht 1928, 1025 ff; Frankfurt, 2. Juli 1930, Frankf. AnwZ. 1930, 120; OLG Dresden, Recht 14, 3700 u. a. m.). Daß heute der Bau teurer sein würde, ist unerheblich. Diese Auslegung beruht auf dem Grundgedanken, daß der Nachbar schon zur Zeit der Errichtung des ersten Hauses ebenfalls hätte bauen können und dann zur Errichtung nur die Hälfte der damaligen Baukosten hätte zuschießen müssen. Der Anbauende ist auch nicht ungerechtfertigt bereichert. Daraus folgt auch weiter, daß eine Erstattung der Kosten für das Verputzen und Streichen der Giebelwand nicht in Betracht kommen kann. Wohl aber kann der Nachbar vom Anbauenden auch die Hälfte der für die Errichtung der Giebelmauer damals gezahlten Löhne verlangen, nicht etwa nur die Hälfte der reinen Materialkosten. Dr. Stb.

Nr. 3274. Kosten bei Nachbarhaus-Anbau. Für die Benutzung der Giebelmauer des Nachbarhauses zum Anbau eines eigenen Hauses zahlt man dem Besitzer am zweckmäßigsten einen Betrag in Höhe der halben Kosten für die Erstellung der Giebelmauer; man erhält auf diese Weise gleiches Recht an derselben. Außerdem läßt man sich dieses Recht vertraglich sicherstellen, damit der Nachbar nicht nach Belieben über die Giebelmauer verfügen, z. B. ohne Entschädigung abbrechen lassen kann. In dem vorgeschlagenen Betrag ist dann auch die Vergütung für den beim Anbau zu beseitigenden Zementmörtelputz und Oelfarbanstrich enthalten. G. Troßbach.

Nr. 3276. Eignung von Profilgläsern zur Feasterverglasung. Die absolute Größe der Tagesbeleuchtung von Innenräumen wird im wesentlichen durch die Größe der Fensterflächen und die Lage des Raumes zu angrenzenden Gebäuden bestimmt. Aber die relativ großen Unterschiede der Beleuchtungsstärke in fensternahen und fensterfernen Raumzonen lassen sich nur unwesentlich durch die Größe der Fenster beeinflussen. Verbesserungen sind hierin praktisch durch Verwendung lichtstreuender oder lichtbrechender Fensterbaustoffe erzielbar. Prof. Dr.-Ing. W. Arndt („Glastechn. Ber.“ 37, S. 428) untersuchte Doppelprofilgläser und sog. Lichtstreugläser, ferner Prismengläser und schwach profilierte Gläser. Es zeigte sich, daß die schwach profilierten Gläser die

Beleuchtungsverhältnisse eines Raumes in bezug auf Stärke und Gleichmäßigkeit in keiner Weise gegenüber gewöhnlichem Fensterglas verändern, daß profilierte Gläser zwar die ungehinderte und unverzerrte Durchsicht aufheben bzw. einschränken, aber die Gesamlichtdurchlässigkeit praktisch nicht gegenüber gewöhnlichem Fensterglas beeinflussen, daß schließlich bei den Doppelprofilgläsern und den Prismengläsern sogar größtenteils erhebliche Verbesserungen der Beleuchtungswirkung im Vergleich zu gewöhnlichem Fensterglas eintraten. Durch nur teilweise Verglasung der Fenster mit Profilgläsern kann man der psychologischen Forderung nach unbehindertem Durchblick weitgehend Rechnung tragen. Bei den Versuchen wurde teilweise von den jeweiligen Fensterhöhen das untere Drittel mit gewöhnlichem Fensterglas ausgestattet, während die oberen zwei Drittel Profilglas erhielten. Dabei ergaben sich Beleuchtungsverhältnisse, die denen sehr ähnlich waren, welche sich bei der Verglasung der gesamten Fensterfläche mit Profilglas ergaben. Das ist darauf zurückzuführen, daß beleuchtungstechnisch die oberen Fensterzonen die wirksamsten sind. Hausen.

Nr. 3278. Ueberschreitung des Kostenanschlages. Aus § 650 BGB ergibt sich, daß mangels einer besonderen Vereinbarung Mehrleistungen grundsätzlich zu vergüten sind. Voraussetzung ist jedoch, daß die Notwendigkeit der Mehrleistungen dem Bauherrn rechtzeitig mitgeteilt worden sind, damit sich dieser darüber schlüssig werden konnte, ob er den Bau in dieser Form auch durchführen will. Diese Mitteilungspflicht entspringt dem Grundsatz, daß der Bauherr wissen soll, wie teuer sich der Bau stellt. Ist der Bauherr unterrichtet worden, so ergibt sich die Zahlungspflicht unmittelbar aus dem Bauvertrag, und eine Aufrechnung gegenüber Ihrem Honoraranspruch ist wirkungslos. Ist der Bauherr von der Notwendigkeit der Mehrleistungen und der dadurch bewirkten Ueberschreitungen des Kostenanschlages nicht unterrichtet worden, so ist er zwar nicht verpflichtet, die Mehrkosten zu zahlen. Wohl aber können Sie die Bezahlung der Mehrkosten auf Grund der §§ 812 ff. BGB (ungerechtfertigte Bereicherung) verlangen. Der Bauherr ist nämlich durch die Mehrleistungen in den Besitz eines besseren und wertvolleren Hauses gekommen und muß diesen Mehrwert, da er ihn ohne rechtlichen Grund erlangt hat, bezahlen. In jedem Falle dürfte daher eine Aufrechnung unmöglich sein. Prelle.

Gebührenberechnungsstelle.

Wir erhalten laufend so zahlreiche Anfragen über Berechnung von Architektengebühren, daß unser Erfahrungsaustausch übermäßig belastet wird.

Bei der Gebührenordnung bestehen über die Auslegung der verschiedenen Vorschriftenarten und über die einzelnen Berechnungsarten so viele Zweifel, daß wir uns entschlossen haben, eine Gebührenberechnungsstelle einzurichten, die gegen Erstattung der Selbstkosten (Berechnung, Schriftwechsel, Postgeld) die Gebühren errechnet. Wir bitten, die entsprechenden Anfragen an unsere Schriftleitung zu richten und den Betrag für Selbstkosten vorher einzusenden.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ (verreist)
Stellvertreter: Dr. HERBERT PERRIN, Hannover.
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schilfgraben 41.